

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2023

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

1. [Willkommen!](#)
2. [Aus dem Vereinsrecht:](#)
3. [Aber jetzt - hinein ins Vergnügen!](#)
4. [Was darf eigentlich die Versammlungsleitung – und was nicht?](#)
5. [Mitglied bastelt Logo – und dann Streit. Wem gehört's?](#)
6. [Die Mitgliederversammlung als Streitschlichtungsorgan ?](#)

Willkommen beim Vereinsrechts-Newsletter!

Dass jetzt irgendwie Winter ist, lässt sich nicht bestreiten, und vielleicht gibt es sogar Menschen, die sich darüber freuen. Der Autor dieser Zeilen hätte lieber Sommer oder wenigstens einen angenehmen Herbst und bekennt sich diesbezüglich zur Fraktion „The only person who likes change is a baby with a wet diaper“. Aber bitte, wenn Ihnen the Wind of Change lieber ist, dann legen Sie Ihre Scorpions-CD ein und überhören Sie geflissentlich „An August summer night (!!!), soldiers passing by, listening to the wind of change“. Aber wer will jetzt schon follow the Moskva? Und bevor's zu politisch wird, lassen wir Klaus Meine (auch schon resche 75) drauf pfeifen, und fokussieren uns doch lieber auf www.einfachbacken.de/rezepte/lebkuchen-likoer-einfach-selber-machen. Und mit der entsprechenden Menge davon (aber erst nach der Lektüre dieses winterfrischen Newsletters!) werden Sie auch die kommenden Tage

7. Unangemessen hohe Vergütungen = Fehlverwendung von Mitteln = Entzug des Gemeinnützigkeitsstatus überstehen.
Und falls Sie noch Motivation brauchen, sich in diesen Newsletter zu vertiefen: Wir haben eine Bullshit-Sperre eingebaut und garantieren, dass folgende Wörter bzw. Sätze auf den nächsten Seiten nicht vorkommen: *Narrativ; ein echter Hingucker; spannend; Gamechanger; Goldstandard; Edelfeder; der Mensch im Mittelpunkt; verstörend; ich gehe davon aus; sag ich einmal; Herausforderung; selbsternannt; toxisch; alte weiße Männer; alles gut. Und ja, eins fehlt noch: Krise als Chance.*
8. **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
9. Kann ein Verein mehrere Obmann-StellvertreterInnen haben und wenn ja – braucht es eine Statutenänderung, wenn die Statuten nicht mehr als einen Obmann-Stellvertreter vorsehen?
10. Darf ein (gemeinnütziger) Verein selbst produzierte Gegenstände gegen einen Spendenvorschlag anbieten oder gilt der Spendenvorschlag dann schon als Verkaufspreis?
11. Dürfen Kinder im Alter von 13 Jahren, die keine Vereinsmitglieder sind, bei einer Vereinsveranstaltung an der Getränke- und/oder Essensbar mithelfen?
12. **Und nun zum Steuerrecht!**
-
- Aus dem Vereinsrecht**
- Aber jetzt – hinein ins Vergnügen!**
- Und bevor's richtig losgeht, ein Hinweis und eine Erinnerung. Während andere Vanillekipferln backen, bäckt der Gesetzgeber ein Gemeinnützigkeitspaket, das massive Änderungen im Bereich der Spendenabsetzbarkeit bringen soll, aber auch in anderen für alle NGOs wichtigen Bereichen. Vielleicht finden wir das Gesetz ja erst unterm Weihnachtsbaum (oder wo auch immer die Jahresendzeitfigur, wie man im Arbeiter- und Bauernparadies zu sagen hatte, ihre milden Gaben deponiert), werden wir nicht nur berichten, sondern mit entsprechenden Handreichungen von uns hören (bzw. lesen) lassen.
- Und der Hinweis: Seit Juli gibt's das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz. Virtuelle Versammlungen von Leitungs-, Aufsichts- oder sonstigen Organen können Sie weiterhin regeln, wie Sie wollen (naja, mehr oder weniger halt). Aber die Mitglieder- (vulgo General-)Versammlung hat diesem neuen Gesetz zu genügen. Also: Statuten adaptieren, wenn man sich mitgliedermäßig virtuell treffen will! Nachzulesen im vorigen Newsletter.

13. Ein wichtiger Aspekt des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes

Was darf eigentlich die Versammlungsleitung – und was nicht?

Die Frage kann man noch ergänzen: Und was muss sie?

14. Impressum

In einer aktuellen Entscheidung (4 Ob 22/23y) sagt's der OGH klipp und klar: *„Der Leiter der Generalversammlung ist nicht bloß Moderator, der Diskutanten das Wort erteilt. Seine Aufgabe (und Pflicht) ist es, dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung sachgerecht abgearbeitet wird. Zur Erreichung dieser Ziele hat er auch alle Befugnisse, die er dafür braucht. Dabei obliegt ihm die Eröffnung und Schließung der Versammlung, welche er erforderlichenfalls auch unterbrechen – nicht aber vertagen – kann. Da es seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung abgearbeitet wird, kann er weder einzelne Tagesordnungspunkte fallen lassen, noch die Versammlung vor Erledigung aller Punkte schließen. Seine Aufgabe ist es auch, ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zur Abstimmung zu bringen; keinesfalls kann er willkürlich entscheiden, über einen Antrag nicht abstimmen zu lassen. Unbenommen bleibt ihm aber, dafür zu sorgen, dass Anträge den dafür relevanten Tagesordnungspunkten zugeordnet werden.“* (Dass er sich dabei auf unser Buch „Das Recht der Vereine“ beruft, freut uns natürlich, bescheiden wie wir sind.)

Aber was heißt das jetzt? Zunächst einmal ist es ein Aufruf zu mehr Selbstbewusstsein der Versammlungsleitung. Nur den Leuten das Wort zu erteilen, die aufzeigen, ist zu wenig. Es ist die verdammte **Pflicht** der Versammlungsleitung, darauf zu schauen, dass das, was man sich mit der **Tagesordnung** vorgenommen hat, einerseits in zumutbarer Zeit, aber andererseits in der erforderlichen Breite und Tiefe, abgearbeitet wird – das also letztlich konkrete Ergebnisse dabei herauschauen und das verlangt natürlich Vorbereitung und Überlegung, verlangt Autorität, und man muss wohl auch in Kauf nehmen, dass das kein Beliebtheitswettbewerb ist. Mitglieder, die ihr **Rederecht missbrauchen**, indem sie andere beschimpfen oder nicht endenwollende Koreferate halten oder die einfach Obstruktion betreiben, kann nicht nur,

sondern muss die Versammlungsleitung in die Schranken weisen, das geht vom freundlichen „bitte jetzt zum Ende kommen“ bis zum **Entzug des Wortes** (was bei einer online-Versammlung natürlich einfacher ist).

Die Versammlungsleitung muss blitzschnell reagieren, wenn **Zusatz- oder Abänderungsanträge** gestellt werden (das geht nämlich, auch wenn diese trotz einer entsprechenden Statutenbestimmung nicht vorher angemeldet waren). Es kann auch Momente geben, wo es besser ist, die Versammlung für 15 Minuten zu unterbrechen, damit sich die Gemüter wieder abkühlen.

Eines allerdings kann die Versammlungsleitung nicht: Die Versammlung **vorzeitig beenden**, wenn die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet ist. Wenn allerdings absehbar ist, dass die Leute aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nur mehr erschöpft sind, dann kann jedes Mitglied, auch die Versammlungsleitung, den **Antrag auf Vertagung** stellen, und wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, dann ist das so. Natürlich hat die Versammlungsleitung auch im Auge zu haben, ob die Versammlung **noch beschlussfähig** ist. Denn wenn die Statuten ein entsprechendes Präsenzquorum vorsehen, dann reicht es nicht, wenn dieses zu Beginn der Versammlung gegeben ist. Verliert die Versammlungsleitung das aus den Augen, so droht Anfechtung der Beschlüsse, die bei nicht mehr gegebener Beschlussfähigkeit gefasst wurden.

Kein einfacher Job – aber ein wichtiger. Der Erfolg einer Mitgliederversammlung kann durchaus davon abhängen, wie die Versammlungsleitung diesen Job erledigt.

Mitglied bastelt Logo – und dann Streit. Wem gehört's?

Das OLG Frankfurt hatte sich mit einer Geschichte zu beschäftigen, die sich wahrscheinlich gar nicht so selten ereignet, und uns darüber nachdenken lässt, wie ein österreichisches Gericht entschieden hätte. Um es

vorwegzunehmen: Wahrscheinlich auch nicht anders.

Der spätere Kläger hatte ein **Logo** geschaffen und das **Nutzungsrecht** dem Verein, dessen Mitglied er war, überlassen. Und wie das Leben so spielt – man lebte sich auseinander, es kam zum Streit, der Verein schloss den Kläger aus, der war beleidigt und widerrief das dem Verein eingeräumte Nutzungsrecht. Der, natürlich, wollte auf das gut eingeführte Logo nicht verzichten und blieb stur. Der Logo-Bastler klagte auf Unterlassung.

Der Kläger verlor in zwei Instanzen. Grund: Das Nutzungsrecht am Logo sei nicht davon abhängig, dass der Kläger weiterhin Vereinsmitglied sei. Zweck der Rechtseinräumung war, dem Verein für seinen Außenauftritt ein Logo zu verschaffen, nicht aber, die Identifikation des Klägers mit dem Verein zum Ausdruck zu bringen.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz hätte dem Kläger noch eine Möglichkeit geboten, die er allerdings nicht wahrnahm: das **Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung**. Nach § 42 dUrhG kann der Urheber ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Wahrscheinlich hätte das in diesem Fall auch nicht funktioniert. In Österreich gibt es keine derartige Bestimmung, da müsste man schon damit argumentieren, dass es bei der seinerzeitigen Nutzungseinräumung gemeinsame **Geschäftsgrundlage** gewesen sei, dieselben Überzeugungen zu teilen, und dass sich der Verein von dieser Grundhaltung nun ganz drastisch entfernt habe. Aber so etwas wird ein seltener Ausnahmefall bleiben.

Wie so oft, wird man gerade bei Geschäften unter guten Freunden den dringenden Rat geben, das, was man vereinbart, auch **schriftlich** festzuhalten. Oft kommt man dann erst drauf, dass man gar nicht so genau weiß, was man eigentlich vereinbart - eine gute Gelegenheit, darüber

nachzudenken. Abgesehen davon, dass man vielleicht auch über ein Entgelt reden sollte, sollte man klären: Was darf der Verein mit dem geschaffenen Werk machen? Und bekommt er das ausschließliche Nutzungsrecht oder darf der Urheber das Logo auch für eigene Zwecke nutzen oder gar auch jemand anderem die Nutzung einräumen? Ist die Nutzung an die Vereinsmitgliedschaft des Urhebers gebunden, kann der Urheber das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen?

Die Mitgliederversammlung als Streitschlichtungsorgan?

§ 3 VereinsG schreibt vor, dass die Statuten „die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ zu regeln haben, wie, sagt das allerdings Gesetz nicht. Es ist also **Aufgabe der Statuten** zu regeln, wer für diese Schlichtung zuständig ist und wie diese Schlichtung ablaufen soll. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist dabei zu beachten.

Die meisten Vereine schreiben hier das ab, was irgendwelche Musterstatuten schon vor 100 Jahren vorgegeben haben (und was nach wie vor von den Musterstatuten des Innenministeriums, die von manchen fälschlicherweise ja auch für so etwas wie ein Gesetz gehalten werden, vorgeschlagen wird), nämlich ein Schiedsgericht. Geht auch. Aber es geht alles Mögliche, die Statutenschöpfer müssten nur ihre Kreativität bemühen.

Manche Vereine überantworten die Streitschlichtung bzw. –entscheidung ihrer **Mitgliederversammlung**. Wir halten das grundsätzlich für keine gute Idee, trägt das doch den Streit (z.B. über den Ausschluss eines Mitglieds) in die Mitte der Mitglieder, provoziert dort möglicherweise unnötige Frontbildungen, außerdem ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung ausreichend Zeit hat, sich in die oft komplexen Details einer Auseinandersetzung einzuarbeiten. Aber gut, wenn der Verein meint, das sei der richtige Weg, dann ist es vielleicht so. Es könnte ja zB wirklich so sein, dass – überhaupt in einem überschaubaren Verein – es Sache aller Mitglieder sein soll, ob man jemanden rausschmeißen will

oder

nicht.

So liberal wie das Gesetz ist allerdings der **Oberste Gerichtshof** nicht, der sich offenbar als eine Art besserer Vormund der Vereine sieht. Papa OGH weiß einfach besser, was für die jungen Leute gut ist. Nicht ewig in diesen lauten Discos herumhängen, lieber zeitig schlafen gehen, Sport statt rauchen. Ah ja, und auf keinen Fall die Mitgliederversammlung als Streitschlichtungsorgan berufen. Warum?

Von einer **paritätischen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums** könne hier keine Rede sein, denn die Mitgliederversammlung sei das wichtigste Organ des Vereins, der (durch ein anderes Organ) das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen habe, also genau genommen der **Konfliktgegner** des ausgeschlossenen Mitglieds. Und außerdem: „Die Mitgliederversammlung dient nach § 5 Abs 1 VerG der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder. Mit dieser Kompetenzzuweisung unterscheidet sich die Mitgliederversammlung grundlegend von der in § 8 VerG definierten Schlichtungseinrichtung hinsichtlich Zusammensetzung, Zweck und Funktion. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig durch Abstimmung der Vereinsmitglieder. Wie dabei die Mitgliederversammlung der der Schlichtungseinrichtung obliegenden Pflicht, die Streitschlichtung zu versuchen, nachkommen können sollte, ist unerfindlich: Die Abstimmung kann zwar eine Entscheidung herbeiführen, kann aber den der Schlichtungseinrichtung aufgetragenen Schlichtungsvorschlag nicht ersetzen und insoweit nicht zur gütlichen Streitschlichtung beitragen. Die Mitgliederversammlung ist somit nicht geeignet, die Aufgaben der Schlichtungseinrichtung wahrzunehmen.“

Für den OGH hat die Vereinsautonomie also ihre Grenzen. Da ist es ja noch erstaunlich, dass er bis jetzt die Bezeichnung „Vereinschiedsgericht“, die sich in den meisten Statuten findet, nicht beanstandet hat, wo doch das Gesetz

ausdrücklich von „Schlichtung“ spricht. Aber wie singt der schwedische Volksmund so schön? „*Vem kan segla förutan vind?*“ Leider heißt das nicht „Gegen den Wind kann man nicht spucken“, sondern stellt die (daher eigentlich hier nicht passende) Frage, wie man ohne (und eben nicht: gegen) den Wind segeln könne. Aber um auf das Spucken zurückzukommen, das in Richtung des OGH natürlich gänzlich unangebracht wäre: etwas gewählter ausgedrückt, legen wir nahe, sich nicht gegen die Rechtsprechung des OGH zu stellen. Denn selbst, wenn dies das erste Urteil in diese Richtung ist – sollte sich einem erst- oder zweitinstanzlichen Gericht je die Frage stellen, ob die Mitgliederversammlung auch Streitschlichtungsorgan sein könne, so wird man mit Sicherheit davon ausgehen können, dass diese Gerichte die zitierte OGH-Entscheidung abschreiben werden (denn abschreiben ist bekanntlich das, was Juristen am besten können). Und wenn einmal Rechtsprechung des OGH vorliegt, ist das für den, der diese zu nutzen weiß, wie ein aufgelegter Elfer mit Tormann am Klo (© P. Filzmaier).

The moral of the story? Ein Verein, der seine Mitgliederversammlung als Streitschlichtungsorgan in den Statuten stehen hat, sollte sich überlegen, dies beizeiten zu ändern.

Unangemessen hohe Vergütungen = Fehlverwendung von Mitteln = Entzug des Gemeinnützigkeitsstatus

Ein Gerichtsurteil aus Deutschland behandelt exemplarisch wesentliche Fragen von Compliance und Gemeinnützigkeit – die Analyse im Newsletter der deutschen Kanzlei *Winheller* [hier](#) zum Nachlesen.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Kann ein Verein mehrere Obmann-StellvertreterInnen haben und wenn ja – braucht es eine Statutenänderung,

**wenn die Statuten nicht mehr als einen Obmann-
Stellvertreter vorsehen?**

Das Vereinsgesetz verlangt zwar zwingend, dass die Vereinsstatuten ein Leitungsorgan zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen vorsehen (§ 5 Abs. 1 VerG) und, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 5 Abs. 3 VerG), es lässt den Vereinsmitgliedern aber ansonsten einen großen Spielraum, wie sie das Leitungsorgan konkret ausgestalten wollen.

Da es sich bei der Funktion des (Obmann-) Stellvertreters um eine fakultative, also nicht zwingende Funktion handelt, können entweder gar keine oder auch mehrere Stellvertreter – also beispielsweise zwei Obmann-Stellvertreter – bestellt werden. Sollen mehrere Stellvertreter bestimmt werden, so ist dies in den Vereinsstatuten vorzusehen.

Diese Stellvertreter vertreten die vertretungsbefugten Funktionsträger (Obmann, Kassier, Schriftführer) nach außen gegenüber Dritten unbeschränkt (§ 6 Abs. 3 VerG). Eine in den Statuten vorgesehene Beschränkung könnte nur als vereinsinterne Ordnungsvorschrift verstanden werden.

**Darf ein (gemeinnütziger) Verein selbst produzierte
Gegenstände gegen einen Spendenvorschlag anbieten
oder gilt der Spendenvorschlag dann schon als
Verkaufspreis?**

Vom Verein selbst hergestellte Gegenstände können gegen eine **freiwillige Spende** angeboten werden. Fordert der Verein zur Zahlung eines **Mindestbetrags als Spende** auf (wird in der Praxis oft als „Mindestspende“ bezeichnet), wird dies als Aufforderung zur Entrichtung eines **Entgelts** – nämlich zur Deckung der Produktionskosten – angesehen. Es handelt sich dann um eine sogenannte „**unechte Spende**“. Echte Spenden sind dem ideellen Bereich zuzuordnen, während Produktionskosten dem wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

Der potentielle Spender würde den Gegenstand ja nicht erhalten, wenn er den vom Verein vorgeschlagenen Spendenbetrag nicht spendet. Dies widerspricht der Freiwilligkeit einer (echten) Spende. Stattdessen kann mit einer Spendenbox oder verbal um Spenden gebeten werden. Dazu kann eine Spende (ohne eine bestimmte Höhe vorzugeben) „vorgeschlagen“ werden. Es ist daher darauf zu achten, dass – wenn der Verein Spenden „wünscht“ – eine Spendenmöglichkeit **nicht in einem unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang** (zB „Kalender nur gegen eine Spende“) mit den vom Verein angebotenen Gegenständen steht.

Das heißt nicht, dass der Verein seine Kalender nicht **verkaufen** darf – aber dann muss man sich die Sache von der steuerlichen Seite anschauen. Und dann kommt es auf den **Inhalt der Kalender** an. Stellt der Kalender das Vereinsleben, die Vereinstätigkeit dar, wird das Verkaufen des Kalenders als **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** zu qualifizieren sein, also gar kein Problem. Es sollte der **Inseratenteil** aber **nicht mehr als 25 %** der Gesamtseitenzahl umfassen. Bei anderen, sozusagen neutralen Inhalten hat das gemeinsame Herstellen des Kalenders immerhin zum Vereinsleben und zum Zusammenhalt der Vereinsmitglieder beigetragen -> entbehrlicher Hilfsbetrieb. Umsatzsteuer fällt nicht an, da Liebhaberei (auch kein Vorsteuerabzug), und bis zu Gewinnen von 10.000 € auch keine Körperschaftsteuer (die nach einer Faustregel auf einer Annahme eines Gewinns von 10% des Umsatzes berechnet würde.

Dürfen Kinder im Alter von 13 Jahren, die keine Vereinsmitglieder sind, bei einer Vereinsveranstaltung an der Getränke- und/oder Essensbar mithelfen?

Solange es sich bei den Arbeiten von 13-jährigen Kindern (also unmündigen Minderjährigen – Personen zwischen sieben und 14 Jahren) um geringfügige, leichte

Hilfsleistungen handelt, die gelegentlich aus Gefälligkeit ausgeführt werden, sind diese erlaubt.

Sollte es sich jedoch um dauerhafte Leistungen, die beispielsweise mit denen eines Lehrlings vergleichbar sind, handeln, muss das Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz eingehalten werden. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind zusätzlich die Jugendschutzgesetze der Länder zu beachten.

Bei gelegentlicher Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen (zB bei einem Theaterverein oder Sportverein) handelt es sich um geringfügige, leichte Hilfsarbeiten. Bei solchen Arbeiten spricht daher nichts gegen den Einsatz von 13-jährigen Kindern.

Und nun zum Steuerrecht!

Ein wichtiger Aspekt des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes

Dank der medialen Berichterstattung und auch dieses Newsletters hat es sich in Vereinskreisen bereits herumgesprochen: Voraussichtlich Mitte Dezember wird das sogenannte „Gemeinnützigkeitsreformgesetz“ im Nationalrat beschlossen werden. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine echte Reform, da wesentliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit geändert werden, und zwar zumeist sehr zum Vorteil von Vereinen.

Die wichtigsten Änderungen sind

- Ausweitung der **Spendenbegünstigung** auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen
- Ausweitung der **Möglichkeiten der steuerlich wirksamen Dotierung** gemeinnütziger **Stiftungen**
- Schaffung eines „**Freiwilligenpauschales**“, mit dem die steuer- und sozialversicherungsfreie Honorierung von

Freiwilligenarbeit innerhalb gewisser Grenzen ermöglicht wird

- Anhebung der **Grenze** für **automatische Ausnahmegenehmigungen** von EUR 40.000 auf EUR 100.000
- **Ausschluss** der **steuerlichen Gemeinnützigkeit** bei gewissen strafbaren Handlungen des Vereinsvorstands
- **Nachversteuerung** bei schwerwiegender Missachtung der Vermögensbindung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke
- **Klarstellung** von **Rechtsunsicherheiten** bei
 - o Kooperationen von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen
 - o Dachverbänden mit nicht gemeinnützigen Mitgliedern
 - o Übertragung von Vermögen bei der Gründung von Stiftungen durch gemeinnützige Organisationen
 - o Statutenänderungen und deren steuerliche Rückwirkung
 - o Steuerlich rückwirkende Ausnahmegenehmigungen

Wir werden uns jetzt mit dem vorletzten Punkt befassen, dem **Rechtsanspruch auf steuerlich rückwirkende Statutenänderungen**. Was versetzt die Mitglieder eines Vereinsvorstands augenblicklich in Angst und Schrecken? Richtig, die Ankündigung einer Betriebsprüfung. Zumeist folgt das große Rätselraten, warum denn ausgerechnet der eigene Verein geprüft werden soll, man hat ja ohnedies nichts zu verbergen. Und wie kommt das Finanzamt überhaupt auf die Idee, den eigenen Verein zu prüfen? Gerade bei kleinen Vereinen, die nie eine Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuererklärung abgegeben haben (man hat ja ohnedies nur unentbehrliche Hilfsbetriebe) ist diese Frage oft gar nicht so leicht zu beantworten, manchmal bleibt sie auch ewig unbeantwortet. Manchmal wird das Finanzamt von unerwarteter Seite „motiviert“ zu prüfen, und zwar von Unternehmen, denen die Tätigkeit des Vereins lästig ist zB Gastronomiebetriebe versus Vereinsfeste) oder auch – und das ist besonders bitter - von eigenen Mitgliedern oder Angestellten, die sich ungerecht behandelt fühlen und sich auf diese Weise rächen wollen.

Ganz gleich, welche Motivation der Prüfung zugrunde liegt, das Finanzamt wird gleich einmal die aktuellen Statuten verlangen. Schließlich sind die Statuten ein sehr probates Mittel, die steuerlichen Begünstigungen in Zweifel zu ziehen – schließlich findet man in Statuten leicht formale Fehler. In diesem Zusammenhang gleich ein Tipp: im Newsletter Nr 3 aus 2022 befindet sich ganz am Schluss eine sehr ausführliche **Statutencheckliste**. Aber selbst wenn diese penibel eingehalten wird, ist man nicht immer auf der sicheren Seite. Dazu ein Beispiel: Der Vereinszweck muss so präzise formuliert sein, dass man aus dem Vereinszweck alleine schon genau erkennen kann, was das Ziel der Vereinsarbeit ist. Was eigentlich nicht so schwierig klingt, kann bei näherer Betrachtung und bei einem „verdichteten Rechtsverständnis“ zu der manchen Prüfer neigen, ein echtes Problem darstellen. Nicht nur einmal haben wir erlebt, dass Formulierungen wie „Förderung der Kunst“ oder „Umwelt-, Natur- und Artenschutz“ zu allgemein gefasst sind – jedenfalls aus Sicht der Betriebsprüfer. Will man es besonders gut machen und garniert man den Vereinszweck mit konkreten Aktivitäten, landet man in der nächsten Bredouille: man hat sich eine **Zweck-Mittel-Vermischung** eingehandelt, und die kann auch für sich alleine die Versagung der steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine bedeuten.

Ein weiteres Beispiel: Im Anhang zu den Vereinsrichtlinien befinden sich **Musterstatuten**, die eine Grundstruktur aufweisen, die aus Sicht der Finanzverwaltung offenbar in Ordnung ist, sonst würden sie ja nicht auf diese Weise veröffentlicht werden. In diesen Musterstatuten werden eine Reihe von Tätigkeiten („ideelle Mittel“) angeführt, die bei vielen Vereinen vorkommen. Man sollte sich aber davor hüten, diese Tätigkeiten einfach zu übernehmen, selbst wenn sie tatsächlich im Verein gelebt werden. Es kann der Vorwurf kommen, man habe einfach Musterstatuten abgeschrieben und dies wäre für steuerlich korrekte Statuten nicht ausreichend. Alles schon erlebt, und auch wenn es gelingt, die Argumente der Prüfer zu entkräften, so ist es zumindest lästig. Vereinsvorstände ohne steuerliche Begleitung sind bei

diesen Spitzfindigkeiten den Prüfern tatsächlich oft ausgeliefert.

Nächstes Beispiel: In der Auflösungsbestimmung muss die **Vermögensbindung** ausreichend konkret formuliert sein, schließlich darf Vereinsvermögen, das unter anderem mit steuerlichen Begünstigungen „erwirtschaftet“ wurde, nicht außerhalb begünstigter Zwecke verwendet werden. Das ist ja alles verständlich, es muss aber unbedingt folgende Formulierung in den Statuten enthalten sein, andernfalls verliert der Verein die steuerlichen Begünstigungen: **Bei Auflösung „und bei Wegfall des begünstigten Zwecks“ muss das verbleibende Vereinsvermögen für begünstigte Zwecke ... verwendet werden.** Die meisten Vereinsvorstände, die nicht zufällig auch Vereinssteuerrechtsspezialisten sind, können zumindest auf Anhieb nichts mit der Formulierung „bei Wegfall des begünstigten Zwecks“ anfangen. Wie soll denn der begünstigte Zweck wegfallen, und was soll das überhaupt bedeuten, und warum kann das Auslassen dieser Formulierung zum Versagen der steuerlichen Begünstigungen führen? Aber nicht nur das Finanzamt, sondern auch die nächsten Instanzen sind in dieser Hinsicht unerbittlich. Der Hintergrund dieser „Idipfelreiterei“ ist die Sorge der Finanzverwaltung, dass Statuten absichtlich so formuliert werden, dass eine Mittelverwendung außerhalb begünstigter Zwecke sogar durch die Statuten gedeckt sein könnte, und das darf nicht sein. Das ist ja auch alles verständlich, warum das irrtümliche Auslassen weniger Wörter aber mit so drakonischen Strafen geahndet wird, ist aus unserer Sicht wirklich unverständlich. Da hilft es auch nichts, wenn sich die Vereinsvorstände immer mustergültig im Sinne gemeinnütziger Zwecke verhalten haben.

Mit etwas Glück und Überzeugungsarbeit war es in der Vergangenheit möglich, die Finanzverwaltung dazu zu bringen, eine **steuerlich rückwirkende Statutensanierung** zu akzeptieren. Die Vereinsrichtlinien geben jedenfalls diese Möglichkeit auch her. Es bestand aber **kein Rechtsanspruch**

auf Gnade, wäre ja auch ein Widerspruch in sich, man war eben immer der wohlwollenden Ermessensübung der Finanzverwaltung ausgeliefert.

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz bringt nun - zumindest auf den ersten Blick – eine deutliche **Verbesserung**. In den erläuternden Bemerkungen wird jedenfalls die klare Absicht formuliert, dass im Zusammenhang mit den Statuten mehr Rechtssicherheit ins Land ziehen sollte und dass es eben nicht mehr passieren sollte, dass ein Verein, dessen Vorstände sich tadellos verhalten und dessen Statuten jedoch mit **Formalfehlern** behaftet sind, aus der steuerlichen Gemeinnützigkeit herausfällt.

Es wäre jedenfalls sehr zu begrüßen, wenn diese offenkundige Absicht des Gesetzgebers auch bei der Interpretation des neuen Gesetzestextes berücksichtigt würde.

Die neuen Bestimmungen zur **Statutenkorrektur** sehen nun gesetzlich vor, dass das Finanzamt bei steuerlich fehlerhaften Statuten verlangen muss, dass die Statuten innerhalb von 6 Monaten korrigiert werden. Diese Frist kann einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Aber jetzt kommt's: **Diese Statutenänderungen gelten zwingend auch rückwirkend**, wenn schon zuvor in den Statuten das Gewinnstreben ausgeschlossen war, ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wurde und die Geschäftsführung auch in der Vergangenheit gemeinnützigkeitskonform agiert hat.

Leider gibt es aber auch genug Spielraum für (jedenfalls aus Vereinssicht) boshafte Interpretation: was bedeutet, dass in den die Statuten ein **ausschließlich und unmittelbar verfolgter Zweck** erkennbar sein muss? Müssen die Worte „ausschließlich“ und „unmittelbar“ in den Statuten beim Vereinszweck angeführt werden, andernfalls wäre die steuerliche Rückwirkung zu versagen? Dann hätten wir wieder „Itipfelreiterei“. Hinzu kommt noch, dass die Wörter

„ausschließlich“ und „unmittelbar“ umgangssprachlich eine andere Bedeutung als bei steuerlicher Verwendung haben. Es bleibt also abzuwarten, wie das Gesetz tatsächlich interpretiert wird und ob die angestrebte Rechtssicherheit auch tatsächlich erreicht wird.

Zu bedenken ist jedenfalls, dass das Gesetz noch nicht beschlossen ist - das sollte in der kommenden Woche passieren - die endgültigen Formulierungen bleiben abzuwarten.

Und damit verabschieden wir uns von Ihnen, wir hoffen, dass auch dieses Mal Brauchbares für Sie dabei war. Vom mittlerweile ziemlich alten Jahr verabschieden wir uns bald und von den kurzen Tagen und langen Nächten auch, werden doch die Tage in 2 Wochen schon wieder länger. Na, wenn das nicht Hoffnung gibt! Und natürlich vertrauen wir darauf, dass 2024 alles besser wird. Eine Illusion? Na und? „Illusionen empfehlen sich uns dadurch, dass sie Unlustgefühle ersparen und uns an ihrer Statt Befriedigung genießen lassen.“ So der weise Sigmund Freud. Und seinen nächsten Satz müssen wir ja nicht unbedingt auch noch lesen: „Wir müssen es dann ohne Klage hinnehmen, dass sie irgend einmal mit einem Stücke der Wirklichkeit zusammenstoßen, an dem sie zerschellen.“ Aber was soll's. In Wirklichkeit ist die Wirklichkeit eh nicht wirklich wirklich. Das wusste schon Humanic, inspiriert von Andreas Okopenko. In diesem Sinn: Angenehme Wintertage!

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0.
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
